

Satzung für das Jugendparlament der Stadt Thannhausen

| | |
|--|----------|
| Präambel | 2 |
| § 1 Jugendparlament | 2 |
| § 2 Rechte | 2 |
| § 3 Pflichten | 3 |
| § 4 Zusammensetzung | 3 |
| § 5 Wahlvorschläge | 3 |
| § 6 Wahl | 4 |
| § 7 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter | 5 |
| § 8 Geschäftsgang | 5 |
| § 9 Inkrafttreten | 6 |

STADT THANNHAUSEN

Satzung für das Jugendparlament der Stadt Thannhausen

Die Stadt Thannhausen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung für das Jugendparlament der Stadt Thannhausen:

Präambel

Zweck des Jugendparlaments ist es, die Interessen der Jugend in der Stadt Thannhausen zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Es ist nicht parteipolitisch beeinflusst.

§ 1 Jugendparlament

1. In der Stadt Thannhausen wird ein Jugendparlament eingerichtet. Das Jugendparlament vertritt die Interessen und Anliegen der Jugendlichen in Thannhausen, Burg und Nettershausen.
2. Das Jugendparlament soll in erster Linie
 - Jugendliche an demokratische Entscheidungsprozesse heranführen
 - die Eigenverantwortung der Jugendlichen fördern
 - Ansprechpartner für den Stadtrat sein
 - das Interesse an der Kommunalpolitik wecken.
3. Das Jugendparlament diskutiert über kommunalpolitische und vor allem jugendpolitische Themen. Es beschließt über diesbezügliche Anträge an den Stadtrat

§ 2 Rechte

1. Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Amtsleitungen der Stadtverwaltung Thannhausen über die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen beschaffen, soweit keine Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten bestehen. Der/Die Vorsitzende des Jugendparlaments bzw. sein(e) Stellvertreter(in) werden zu allen öffentlichen Sitzungen des Jugend-, Kultur- und Sportausschusses eingeladen.
2. Der/Der/Die Vorsitzende des Jugendparlaments bzw. sein(e) Stellvertreter(innen) sind zu Tagesordnungspunkten, die jugendpolitische Themen berühren, als sachkundige Personen zum Jugend-, Kultur- und Sportausschuss hinzuzuziehen.
3. Anträge des Jugendparlaments an die Stadt, insbesondere den Stadtrat sollen zum nächstmöglichen Termin behandelt werden.

4. Die Stadt Thannhausen stellt dem Jugendparlament jährlich einen Etat zur Verfügung, den die Stadt verwaltet. Beschlüsse des Jugendparlaments zur Verwendung des jährlichen Etats sind an den ersten Bürgermeister zu richten. Im Übrigen sind die Beschlüsse des Jugendparlaments als Anträge an den Stadtrat zu sehen.
5. Die Stadt Thannhausen stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen den Sitzungssaal im „Alten Rathaus“, soweit dieser nicht anderweitig belegt ist oder einen anderen städtischen Raum zur Verfügung.
6. Postanschrift des Jugendparlaments ist die Stadt Thannhausen, Chr.-v.-Schmid-Straße 7, Rathaus.

§ 3 Pflichten

1. Die Jugendlichen, welche die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, üben das Ehrenamt während der Amtszeit aus.
2. Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Thannhausen aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund dem Vorsitzenden des Jugendparlaments schriftlich mitgeteilt werden.
3. Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 4 Zusammensetzung

1. Das Jugendparlament besteht grundsätzlich aus 16 geheim gewählten Mitgliedern. Falls aus den Stadtteilen Burg oder Nettershausen nicht mindestens 1 Vertreter/in gewählt wurde, gehört die Kandidatin oder der Kandidat aus Burg oder Nettershausen mit der höchsten Stimmenzahl dem Jugendparlament als zusätzliches (=17.) Mitglied an.
2. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendparlament der Bürgermeister der Stadt Thannhausen bzw. sein Vertreter im Amt und die vom Stadtrat bestimmten Jugendvertreter (Kinder- bzw. Jugendreferent) an.

§ 5 Wahlvorschläge

1. Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Stadt Thannhausen angeschrieben und eingeladen an einer Nominierungsversammlung teilzunehmen. Diese findet im Rahmen einer Jugendbürgerversammlung statt. Schriftliche Vorschläge für die Nominierung sind möglich. Die nominierten Kandidaten, die sich schriftlich mit einer Kandidatur einverstanden erklären müssen, werden in einer Liste gereiht. Das Widerspruchsrecht der Erziehungsbeauftragten bleibt unberührt. Die Reihung erfolgt durch Losentscheid.
2. Auf die Kandidatenliste müssen die wählbaren Personen mit Zuname, Vorname, ggf. Nickname, Alter, Stadtteil und Beruf (Schüler, Auszubildender etc.) angegeben werden. Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden, wobei die Angabe von Mitgliedschaften in Parteien/Wählergruppierungen oder deren Unterorganisationen nicht statthaft ist.

§ 6 Wahl

1. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Jugendlichen mit Erstwohnsitz im Bereich der Stadt Thannhausen incl. ihrer Stadtteile, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Persönlichkeitswahl. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind Vertreter/innen aller Jugendlichen in der Stadt Thannhausen einschließlich ihrer Stadtteile.
3. Bei der Wahl des Jugendparlaments hat jeder Wähler/Wählerin 16 Stimmen, die einzeln zu vergeben sind. Jeder Kandidat kann pro Wähler maximal eine Stimme erhalten (Verbot des Häufelns).
4. Gewählt sind die Kandidaten/innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen unter Berücksichtigung des § 4 Ziffer 1. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten/innen, die keinen Sitz erhalten, werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzleute (Nachrücker).
5. Die Amtszeit beträgt in der Regel 3 Jahre. Sie beginnt jeweils mit der ersten Sitzung des neu gewählten Jugendparlaments. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Jugendparlaments.
6. Den Wahltag bestimmt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung. Die Wahl wird von der Verwaltung der Stadt in Zusammenarbeit mit dem Jugendparlament vorbereitet. Wahlleiter ist der 1. Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter im Verhinderungsfall, wobei diese Aufgabe nach Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung übertragbar ist.
7. Gewählt wird an einem zu bestimmenden Sonntag in der Zeit von 10 – 16 Uhr in den vom Stadtrat festgelegten Wahllokalen.
8. Auf die Wahl wird öffentlich hingewiesen. Jede/r Wahlberechtigte darf nur in einem Wahllokal abstimmen. Die Stimmabgabe kann davon abhängig gemacht werden, dass die Stimmberechtigung nachgewiesen wird. Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht möglich.
9. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste wird von der Stadtverwaltung erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben (Wahlbenachrichtigungskarte) durch den 1. Bürgermeister.
10. Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der 1. Bürgermeister oder die von ihm benannte Person.
11. Für die Wahl werden Wahlurnen und vorbereitete Stimmzettel der Stadtverwaltung verwendet.
12. Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.
13. Das festgestellte Wahlergebnis wird von der Stadtverwaltung öffentlich bekanntgemacht.
14. Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Wahltag stattfinden.

§ 7 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

1. Das Jugendparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
2. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter soll am Tage der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.
3. Der/Die Vorsitzende bzw. sein/e/ihr/e Stellvertreter/in vertreten das Jugendparlament nach innen und außen.
4. Das Jugendparlament kann eine Person zum Schriftführer wählen.
5. Die einmalige Wiederwahl als Vorsitzender ist möglich.
6. Tritt der/die Vorsitzende(r) oder ein(e) Stellvertreter(in) vor Ende seiner Amtszeit zurück, so wird in der folgenden Sitzung des Jugendparlaments ein neue(r) Vorsitzende(r) bzw. Stellvertreter(in) gewählt, dessen/deren Amtszeit mit der des Jugendparlaments endet.
7. Das Jugendparlament kann Mitglieder schon vor Ende ihrer Amtszeit durch ein einstimmiges Votum des Parlaments (ohne Stimme des Betroffenen) und Bestätigung der Abberufung durch den Ausschuss für Jugend-, Kultur und Sport aus dem Jugendparlament ausschließen. Der freiwerdende Platz ist durch einen Nachrücker zu besetzen.

§ 8 Geschäftsgang

1. Der/Die Vorsitzende beruft die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines/r neuen Vorsitzenden. Die erste konstituierende Sitzung wird von dem 1. Bürgermeister der Stadt Thannhausen oder einem/r von ihm beauftragten Vertreter/in einberufen.
2. Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen in schriftlicher Form ein und leitet sie. Er/Sie kann auch Zuhörern das Wort erteilen und hat das Ordnungsrecht in allen Sitzungen des Jugendparlaments. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage, wobei der Sitzungstag und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet wird. Der 1. Bürgermeister sowie die vom Stadtrat bestellten Jugend- und Kinderreferenten erhalten eine Sitzungseinladung zur Kenntnisnahme
3. Es finden mindestens 4 Sitzungen des Jugendparlaments pro Kalenderjahr statt.
4. Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht zulässig sind. Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt.
5. Pro Kalenderjahr ist vom Vorsitzenden des Jugendparlaments eine Jugendbürgerversammlung einzuberufen, in der das Jugendparlament einen Tätigkeitsbericht vorlegt.

6. Alle Sitzungen sind öffentlich. Durch Beschluss des Jugendparlaments besteht aber auch die Möglichkeit die Öffentlichkeit auszuschließen.
7. Über die Beschlüsse ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen und von der schriftführenden Person und vorsitzenden Person zu unterzeichnen.
8. Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind dem Vorsitzenden des Jugendparlaments zu übermitteln.
9. Das Jugendparlament kann nähere Regelungen zum Geschäftsgang erlassen.
10. Beschlüsse des Jugendparlaments können auf den Internet-Seiten der Stadt Thannhausen veröffentlicht werden.

§ 9 Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann nur vom Stadtrat geändert werden.

Thannhausen, den 04. Dezember 2008
STADT THANNHAUSEN

Georg Schwarz
1. Bürgermeister